



LANDKREIS  
**HAVELLAND**

# Haushaltssatzung für das Jahr 2023 für den Landkreis Havelland

**Herausgeber:**

Landkreis Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Rathenow, Dezember 2022

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## Rechtsgrundlagen

§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
	ordentlichen Erträge auf	458.856.200 EUR
	ordentlichen Aufwendungen auf	461.909.000 EUR
	außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen auf	468.310.800 EUR
	Auszahlungen auf	470.545.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	451.970.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	443.967.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.340.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.985.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	592.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 42,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) in der geltenden Fassung, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2023 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	369.181,19
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	973.183,24
Stadt	Falkensee	832.881,31
Stadt	Ketzin/Havel	235.105,37
Gemeinde	Milower Land	225.299,55
Stadt	Nauen	551.967,04
Stadt	Premnitz	205.121,90
Stadt	Rathenow	164.912,31
Gemeinde	Schönwalde-Glien	379.175,93
Gemeinde	Wustermark	333.961,21

Stadt	Friesack	153.219,93
Gemeinde	Mühlenberge	38.325,47
Gemeinde	Paulinenaue	43.705,89
Gemeinde	Pessin	25.410,43
Gemeinde	Retzow	17.721,27
Gemeinde	Wiesenaue	42.576,93
Gemeinde	Kotzen	41.186,65
Gemeinde	Märkisch Luch	45.468,19
Gemeinde	Nennhausen	99.896,74
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	74.731,37
Gemeinde	Gollenberg	11.111,92
Gemeinde	Großderschau	13.881,26
Gemeinde	Havelaue	46.909,57
Gemeinde	Kleßen-Görne	14.785,61
Stadt	Rhinow	64.697,29
Gemeinde	Seeblick	47.220,01

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1,5 % der ordentlichen Aufwendungen oder Auszahlungenfestgesetzt.
5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

## § 6 (Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Rathenow, den 13.12.2022



Lewandowski  
Landrat